



Revidierte Tierarzneimittelverordnung: Antworten auf häufige Fragen (FAQ)

Stand November 2016

Ziel der Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV) ist es, die fachgerechte Anwendung von Tierarzneimitteln (TAM), insbesondere der Antibiotika, zu verbessern. Zudem sollen damit im Rahmen der nationalen Strategie zur Eindämmung der Antibiotikaresistenzen (StAR) erste Massnahmen zur Minimierung von Antibiotikaresistenzen aufgenommen werden. Je weniger Antibiotika eingesetzt werden, desto weniger Resistenzen bilden sich.

Neu gelten seit dem 1. April 2016 insbesondere folgende Vorgaben:

- der Tierarzt darf dem Tierhalter **nicht mehr auf Vorrat** abgeben:
 - **kritische Antibiotika**
 - **Antibiotika zur prophylaktischen Anwendung**
- **Betriebsbesuche im Rahmen der TAM-Vereinbarung** werden risikobasiert 1 – 4 Mal / Jahr durchgeführt (gemäss Fachinformation BLV).
- **Phenylbutazon** darf bei Equiden mit Nutztierstatus ab dem 1. April 2018 nicht mehr eingesetzt werden (Unverändert gilt bei der Anwendung bis spätestens 1. April 2018 eine Absetzfrist von 6 Monaten einzuhalten).

Begriffserklärung:

- Antibiotikaresistenz:** Die Fähigkeit von Bakterien, trotz dem Einsatz eines Antibiotikums zu überleben oder sich gar zu vermehren.
- Abgabe auf Vorrat:** Unspezifische Abgabe von TAM, über deren Einsatz der Tierhalter selbständig entscheidet: wann, bei welchem Tier.
- Kritische Antibiotika:** Enthalten Wirkstoffe, die in der Humanmedizin sehr wichtig sind (einzige Behandlungsmöglichkeit für schwerwiegende bakterielle Erkrankungen, Übertragung von Resistenzen gegen diese Wirkstoffe aus Landwirtschaft und Veterinärmedizin nachgewiesen) und erst dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn sich Standard-Antibiotika als unwirksam erwiesen haben.
- Prophylaxe/Vorbeugung:** Die Behandlung eines Tieres oder einer Tiergruppe, bevor klinische Anzeichen einer Krankheit auftreten.

1. Darf der Tierhalter noch Antibiotika auf Vorrat haben?

Ja, er darf, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

- Tierarzneimittel (TAM)-Vereinbarung mit einem Tierarzt.
- Es handelt sich dabei um ein reines Standard-Antibiotikum (Wirkstoff Penicillin, Sulfonamid oder Tetrazyklin) und nicht um ein kritisches Antibiotikum.
- Antibiotikum mit Name des Tierarztes, Name des Tierhalters und Abgabedatum etikettiert.
- Das Antibiotikum muss gemäss schriftlicher Anwendungsanweisung des Tierarztes gelagert (ev. im Kühlschrank) und angewendet werden.
- Buchführungspflicht beachten: Inventarliste, Behandlungsjournal.
- Die Menge muss im Verhältnis zur Bestandesgrösse sein und darf den allfälligen Bedarf für 3 Monate nicht übersteigen.

2. Was sind kritische Antibiotika?

Kritische Antibiotika enthalten Wirkstoffe, die in der Humanmedizin sehr wichtig sind (einzige Behandlungsmöglichkeit für schwerwiegende bakterielle Erkrankungen) und erst dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn sich Standard-Antibiotika als unwirksam erwiesen haben. Es handelt sich dabei um folgende Antibiotika (aktuelle Liste unter: http://www.vetpharm.uzh.ch/perldocs/index_t.htm):

- Cephalosporine 3. und 4. Generation (z.B. Excenel® und Truleva®)
- Makrolide (z.B. Tylan®, Draxxin®, CAS 45 K, CAS 45 S, SK40 und Vital CST etc.)
- Fluorochinolone (z.B. Baytril® und Marbocyl® etc.)

3. In welcher Form dürfen kritische Antibiotika noch angewendet werden?

Es gibt zurzeit kein Verbot des Einsatzes von kritischen Antibiotika in der Veterinärmedizin. Präparate mit solchen Wirkstoffen dürfen aber den Tierhaltern vom Tierarzt nicht mehr auf Vorrat abgegeben werden.

Entscheidet jedoch der Tierarzt, dass der Einsatz eines kritischen Antibiotikums nach diagnostischer Abklärung aus medizinischer Sicht unumgänglich ist (z.B. wenn das Standard-Antibiotikum unwirksam ist), kann ein kritisches Antibiotikum gezielt pro Tier oder Tiergruppe angewendet oder in der Menge abgegeben werden, in der es für den aktuellen Fall gebraucht wird. **Keine oder kurze Absetzfristen gelten nicht als medizinische Indikation.** Das Vorgehen muss auf dem Betrieb mit Hilfe von Unterlagen / Dokumentationen z.B. im Behandlungsjournal / in der Anwendungsanweisung nachvollziehbar sein.

Falls das kritische Antibiotikum im aktuellen Fall nicht aufgebraucht wird, muss es dem Tierarzt zurückgegeben werden.

4. Es dürfen keine Antibiotika mehr für einen prophylaktischen Einsatz auf Vorrat abgegeben werden. Was bedeutet das?

Als prophylaktische Behandlung bezeichnet man eine Behandlung eines Tieres oder einer Tiergruppe, bevor klinische Anzeichen einer Krankheit auftreten, mit der Absicht, das Auftreten dieser Krankheit zu verhindern.

Antibiotika dürfen nicht mehr für den prophylaktischen Einsatz auf Vorrat abgegeben werden (z.B. Trockensteller, Einstallprophylaxe von Jungtieren). In welchem Fall und ob überhaupt eine prophylaktische Anwendung von Antibiotika notwendig ist, muss der Tierarzt aufgrund von medizinischen Indikationen entscheiden:

- z.B. Untersuchung durch den Tierarzt (vorbestehende Erkrankungen des Euters oder bekanntes Risiko für eine Mastitis pro Tier).
- z.B. Laborergebnisse (Zellzahlen, Milchprobe usw.)
- z.B. Schriftliches Behandlungskonzept:
 - Konzept zum Trockenstellen einer Herde
 - Konzept zum Einstellen in einem Mastbetrieb

Das Vorgehen (Konzept) muss auf dem Betrieb mit Hilfe von Unterlagen / Dokumentationen nachvollziehbar sein.

5. Ein Tierhalter will in nächster Zeit 5 Kühe mit einem Antibiotikum trockenstellen. Muss er dafür jedes Mal einen Tierarzt beiziehen?

Der Tierarzt entscheidet über den Einsatz eines Trockenstellers aufgrund von medizinischen Indikationen nach diagnostischer Abklärung (z.B. nach klinischer Untersuchung durch den Tierarzt, Milchprobe mit bakteriologischem Befund, Erkrankungen des Euters während der vergangenen Laktation oder bekanntes Risiko auf dem jeweiligen Betrieb für eine Mastitis). Vor dem Einsatz eines Trockenstellers empfiehlt sich, eine sterile Milchprobe zu entnehmen und auf Mastitiserreger untersuchen zu lassen.

Das Vorgehen (Konzept) muss auf dem Betrieb mit Hilfe von Unterlagen / Dokumentationen nachvollziehbar sein. Auf dem Trockensteller muss ersichtlich sein, bei welchem Einzeltier dieser eingesetzt wird.

6. Auf einem Betrieb hat es in der Stallapotheke noch Antibiotika für einen prophylaktischen Einsatz oder mit kritischen Wirkstoffen, die vor dem 1. April vom Bestandestierarzt auf Vorrat abgegeben wurden. Müssen diese dem Tierarzt zurückgegeben werden?

Nein. Sie müssen jedoch bis spätestens 1. Januar 2017 aufgebraucht sein.

7. Gelten für die Sömmerungsbetriebe dieselben Vorgaben wie für die Talbetriebe?

Ja.

8. In welcher Weise kann der Tierhalter Massnahmen zur Verhinderung von Antibiotikaresistenzen treffen?

- Massnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit, d.h. z.B. auf eine gute Stallhygiene und ein gutes Stallklima achten, keine kranken Tiere annehmen, saubere und trockene Einstreu, kranke Tiere absondern etc.
- Restriktiver Einsatz von Antibiotika (fachgerecht und zielgerichtet).
- Einsatz von Antibiotika gemäss Anweisung Tierarzt (Lagertemperatur, Dosierung, Anwendungsart, Absetzfristen).
- Kombination von verschiedenen Tierarzneimitteln nur in Absprache mit dem Tierarzt.
- Möglichst keine Antibiotika-haltige Milch vertränken.

9. Wegen der Gefährdung der Lebensmittelsicherheit (Rückstandsproblematik) ist der Einsatz von anderen Tierarzneimitteln in der Nutztierhaltung verboten:

- Injektionslösungen zur Unterdrückung der Brunst (z.B. Depo-Promone®, Supprestral®).
- Sedalin® zur Ruhigstellung von Nutztieren.
- Bestimmte Antibiotika (z.B. Chloramphenicol, Nitrofurane).

10. Wo kann ich mich zusätzlich informieren?

Informationen zu Tierarzneimitteln für Tierhalterinnen und Tierhalter unter <https://www.blv.admin.ch>.